

Köthen, 29.11.2020

Änderungsantrag zu TOP 2.9 – Satzung des Seniorenbeirats der Stadt Köthen

Wir stellen folgende – im SK am 12.11.2020 bereits vorgestellte - Änderungsanträge:

1. Änderung der Präambel: „in seiner Sitzung am 10.12.2020“,
2. Änderung von § 3 Abs. 2 Nr. 4 – Ersetzung wie folgt: „Durchführung von regelmäßigen Seniorensprechstunden.“,
3. Ergänzung von § 4 Abs. 1: „... besteht aus **neun** stimmberechtigten Mitgliedern ...“ ,
4. Streichung in § 4 Abs. 2 Nr. 2 von „dessen Stellvertreter“ und „ein/e Vertreter/in der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt),
5. Streichung von § 4 Abs. 3, dadurch werden § 4 Abs. 4 bis 6 zu § 4 Abs. 3 bis 5.
6. Streichung in § 5 Abs. 1 „und ihrer Stellvertreter (§ 4 Abs. 3 dieser Satzung)“

7. Neufassung von § 5 Abs. 1 wie folgt:

„Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister beruft zur Bildung des Beirates eine Bewerberkommission, die sich zusammensetzt aus:

1. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus den Fraktionen des Stadtrates,
2. maximal zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern des amtierenden Beirates

3. und der amtierenden Gemeindewahlleiterin bzw. dem amtierenden Gemeindewahlleiter für die Stadtratswahl als Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Bewerberkommission.“

8. Einfügung der neuen Absätze 2 bis 6 wie folgt:

(2) Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht in die Bewerbungskommission berufen werden.

(3) Vorschläge oder/und Bewerbungen von älteren Einwohnerinnen und Einwohnern werden nach einem öffentlichen Aufruf durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister nach formeller Prüfung gemäß § 4 der Satzung der Bewerbungskommission vorgelegt.

(4) Die Bewerbungskommission tagt nicht öffentlich und beschließt – gegebenenfalls nach persönlicher Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber - einen Vorschlag zur Bestellung der Mitglieder des Seniorenbeirates, der dem Stadtrat zur Abstimmung vorgelegt wird. Darüber hinaus werden in einer entsprechenden Reihenfolge dem Stadtrat drei Nachrückerinnen bzw. Nachrücker für den Fall des Ausscheidens von Mitgliedern des Seniorenbeirates zur Bestellung vorgeschlagen. (5) Für die Abstimmung der zu berufenden Mitglieder des Seniorenbeirates gelten die Bestimmungen des § 56 KVG LSA und die Geschäftsordnung des Stadtrates.

(6) Scheidet ein bestelltes Mitglied des Seniorenbeirates aus, rückt automatisch eine der dem Stadtrat zur Bestellung als Nachrücker vorgeschlagene Person entsprechend der beschlossenen Reihenfolge als neues Mitglied des Seniorenbeirates für die verbleibende Wahlperiode nach.

9. Absatz 3 wird Absatz 7 sowie Streichung von „sowie dessen Stellvertreter“.

10. Absatz 4 wird Absatz 8

11. Absatz 5 wird Absatz 9 und lautet wie folgt: „Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Stadtrat für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt. Die Bestellung endet mit der Konstituierung des neu bestellten Beirates nach Neuwahl des Stadtrates.“

12. In § 6 Abs. 6 wird Satz 2 gestrichen.

13. In § 7 Abs. 2 wird „bzw. Abs. 3“ gestrichen, notwendige Änderung von „im Sinne von § 4 Abs. 5 und/oder Abs. 6“ in „im Sinne von § 4 Abs. 4 und/oder Abs. 5“
14. § 7 Abs. 3 wird wie folgt ersetzt: „Im Falle eines Ausscheidens eines Mitgliedes im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 1 findet § 5 Abs. 6 Anwendung.“
15. § 9 „Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld“ wird § 8. Absatz 2 wird gestrichen. Absatz 3 wird zu Absatz 2.

Nicht im SK gestellt wurde folgender neuer Antrag:

In § 2 Abs. 1 Nr. 6 werden „der städtischen Gesellschaften und öffentlichen Institutionen“ gestrichen.
Begründung: Diese Regelung geht über die Satzungskompetenz hinaus und stellt einen Eingriff in die Selbstorganisation dieser Gesellschaften und Institutionen dar.

- Streichung übernommen.

Folgende Fragen wurden im SK gestellt und sind noch nicht beantwortet:

In § 3 Abs. 1 Nr. 5 ist von einer Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit die Rede. Wessen Öffentlichkeitsarbeit ist da gemeint? Wie soll das Erstellen von Informationsmaterial finanziert werden?

- § 3 Abs. 1 Nr. 5 – Öffentlichkeitsarbeit des Seniorenbeirates. Änderung der Formulierung zur besseren Verständlichkeit in der neuer Fassung aufgenommen.
- Informationsmaterial soll durch ein eigenes Budget finanziert werden.

In § 3 Abs. 2 Nr. 3 wird eine „gemeinsame Berichterstattung mit einem Vertreter der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt)“ als Pflicht festgeschrieben. Ergänzt wurde diese Pflicht durch den Zusatz: „Der Seniorenbeirat erhält das Recht zu berichten.“ Ist dieser Passus dahingehend zu verstehen, dass zukünftig ein Vertreter der Stadtverwaltung (diesen würden wir gerne in Amtsfunktion benennen) diese Aufgabe als Pflichtaufgabe erfüllt und der Seniorenbeirat aufgrund des kritischen Schreibens der Stadt seniorenvertretung das Recht der Mitwirkung haben soll? In welchem Zyklus soll die Berichterstattung erfolgen (sollte aufgenommen werden)?

- Neufassung in der Satzung: Seniorenbeirat erhält das Recht zu berichten. Neu in § 3 Abs. 1 Nr. 1:

- Es wird kein Zyklus festgelegt. Der Seniorenbeirat informiert nach Bedarf.
- Vertreter der Stadtverwaltung wird mit Funktion benannt werden, sobald durch OB berufen.

Eine Begründung und Vorstellung der Änderungsanträge erfolgte bereits im letzten SK und kann gerne auf Nachfrage in der Sitzung erfolgen.

Christina Buchheim
Fraktionsvorsitzende